

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

GEODE
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin

**VKU Verband kommunaler
Unternehmen e.V.**
Invalidenstraße 91
10115 Berlin

Stellungnahme

Zur Datenerhebung für den Effizienzvergleich Elektrizitätsverteilernetzbetreiber für die 5. Regulierungsperiode

Berlin, 26. Oktober 2026

Inhalt

Hintergrund	3
1. Allgemeine Anmerkungen	3
1.1 Abgabefrist für den Erhebungsbogen	3
1.2 Abfrage von GIS-Daten und Informationssicherheit	4
1.3 Neue Abfragen im Kontext des vorausschauenden Netzausbaus (Kapitel 5 und 6)	6
2. Technische Anmerkungen zum Erhebungsbogen.....	7
3. Einzelne Anmerkungen zum Erhebungsbogen und zu den Definitionen	8
3.1 Angaben zur Netzstruktur	8
3.2 Angaben zu Leistung und Lasten	10
3.3 Angaben zur Konzessionsfläche und geographischen Fläche	15
3.4 Angaben zur Entwicklung der Netzanschlüsse.....	16
3.5 Angaben zu flexiblen Netzanschlussvereinbarungen (FCA)	17

Hintergrund

Für die Durchführung Effizienzvergleichs der Elektrizitätsverteilernetzbetreiber für die fünfte Regulierungsperiode hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur (BNetzA) am 5. Oktober 2026 ein [Festlegungsverfahren](#) (BK8-26-004#13) zur Datenerhebung eingeleitet. Rechtsgrundlage ist § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 11 EnWG. Als Vorbereitung auf die Modellfindung für das Effizienzbenchmarking konsultiert die BNetzA den [Festlegungsentwurf](#), den [Erhebungsbogen](#) (EHB) und den [Definitions-katalog](#).

Vorab zum förmlichen Konsultationsverfahren wurden zur Verbesserung der Datenqualität bereits in einem Pretest-Prozess Arbeitsentwürfe zwischen BNetzA und Branche diskutiert. Am 11. September 2026 hat die BNetzA den Arbeitsstand im Rahmen einer Webkonferenz erläutert und am 14. September 2026 den Erhebungsbogen zur Verfügung gestellt. Der Definitions-katalog wurde nicht zur Verfügung gestellt. Die Verbände haben ihre Anmerkungen am 25. September 2026 an die BNetzA übermittelt.

Sobald die BNetzA die Vorgaben einschließlich Erhebungsbogen und Definitions-katalog festgelegt hat, müssen die Elektrizitätsverteilernetzbetreiber ihre Strukturdaten bis zum 30. April 2027 einreichen. Diese Daten bilden anschließend die Grundlage für die Kostentreiberanalyse und das Benchmarking-Modell.

Die betroffenen Wirtschaftskreise können bis zum 26. Oktober 2026 zum Festlegungsentwurf, zum Erhebungsbogen und zum Definitions-katalog Stellung nehmen.

1. Allgemeine Anmerkungen

1.1 Abgabefrist für den Erhebungsbogen

Wir bitten die BNetzA, die Frist zur Übermittlung der Daten vom 30.04.2027 auf den 15.07.2027 zu verschieben. Die BNetzA räumt im Festlegungsentwurf selbst ein, dass insbesondere die auf Basis des EEG und des KWKG einzutragenden Daten zum 30.04. noch nicht abschließend testiert sind (Rn. 24). Dies betrifft auch die Jahreshöchstlasten, die erst nach Abschluss der Testate im Juni final vorliegen. Eine Abgabe zum 30.04. führt daher absehbar zu vorläufigen Werten und späteren Korrekturen. Dies verursacht bei Netzbetreibern und BNetzA doppelten Aufwand, sorgt bei den Unternehmen für Verunsicherung und erschwert die Plausibilisierung. Angesichts des verbleibenden Zeitraums bis zum Beginn der fünften Regulierungsperiode erscheint eine Verschiebung auf den 15.07.2027 grundsätzlich in den weiteren Verfahrensablauf integrierbar. Sollte die BNetzA dies anders bewerten, bitten wir um eine transparente Darstellung des kritischen Verfahrenspfads.

Auch das Argument eingespielter Routinen (Rn. 26) trägt nur eingeschränkt. Mit den GIS-Daten zum Leitungsverlauf sowie den **neuen Abfragen in Kapitel 5 und 6 kommen erstmals umfangreiche Datenpunkte hinzu, für die bei den Netzbetreibern keine etablierten Routinen bestehen**. Ihre Ermittlung erfordert erheblichen zusätzlichen Aufwand. Gleichzeitig ist das erste Halbjahr 2027 durch zahlreiche weitere Datenabfragen belastet, was die BNetzA selbst anerkennt (Rn. 25). Ein Termin nach Abschluss der Datenmeldung zur Kostenprüfung am 30.06.2027 würde diese Ballung entzerren und eine vollständige und konsistente Datenübermittlung auf Basis testierter Werte ermöglichen. Sollte die BNetzA an dem Termin 30.04.2027 festhalten, regen wir hilfsweise an, testatabhängige Angaben bis zum 15.07.2027 nachreichen zu können. Diese Nachreichung darf nicht als Datenkorrektur nach Tenorziffer 4 der Methodenfestlegung gewertet werden und keine nachteiligen Folgen für die Netzbetreiber auslösen.

1.2 Abfrage von GIS-Daten und Informationssicherheit

Die neue Abfrage von GIS-Daten (Leitungsverläufe, Leitungstyp und Netzebene) wird angesichts der Bedeutung dieser Information für die kritische Netzinfrastruktur abgelehnt. Die Zusammenführung hochauflösender Leitungsverläufe, Netzebenen und weiterer Attributdaten erhöht bei einer Kompromittierung das potenzielle Schadensausmaß. Vor diesem Hintergrund bedarf die Erhebung einer nachvollziehbaren Erforderlichkeitsprüfung, einer strikten Datenminimierung sowie verbindlicher technischer und organisatorischer Schutzvorgaben.

Zudem ist die Erforderlichkeit einer vollständigen Übermittlung georeferenzierter Leitungsverläufe für den Effizienzvergleich nicht hinreichend dargelegt und begründet. Die BNetzA führt selbst aus, dass die GIS-Daten „in dieser Regulierungsperiode nicht die Angaben im Erhebungsbogen“ ersetzen und „erstmal der Plausibilisierung der Angaben im Erhebungsbogen“ dienen (Rn. 32). Die BNetzA muss daher darlegen, weshalb dieser Zweck nicht mit einer weniger detaillierten Datenabfrage erreicht werden kann. Wie im Effizienzvergleich zur 4. Regulierungsperiode könnten die gebietsstrukturellen Daten wieder entsprechend der Methodendokumentation „Gutachten zur Erstellung gebietsstruktureller Daten VNB Strom“ abgeleitet werden. **Wir fordern die BNetzA daher auf, auf die Abfrage kritischer GIS- bzw. Netzdaten zu verzichten.**

Wir erkennen an, dass die BNetzA die im Pretest vorgetragenen Sicherheitsbedenken aufgegriffen hat (Rn. 35): Die Daten werden über den BSCW Social Server des ITZB übermittelt, in individuellen Ordnern mit Zugriff nur für den Netzbetreiber und das zuständige Referat abgelegt und nach der Übertragung von der Plattform gelöscht. **Diese Zusagen reichen jedoch nicht aus:**

- Die Schutzzusagen finden sich ausschließlich in der Begründung, nicht im Tenor der Festlegung. Sie müssen verbindlich in den Tenor aufgenommen werden.

- Geregelt ist nur die Übertragung. Wie die Daten nach dem Löschen von der Plattform bei der BNetzA gespeichert und geschützt werden, wer intern darauf zugreifen darf und wann sie gelöscht werden, bleibt offen. Hierzu sind verbindliche Regelungen erforderlich, insbesondere zu Speicherort, Zugriffsrechten, Löschfristen und Zweckbindung.
- Darüber hinaus muss die BNetzA darlegen, mit welchen technischen und organisatorischen Maßnahmen sie die gespeicherten Daten gegen Cyberangriffe und andere unberechtigte Zugriffe von außen schützt. Sicherheitsvorfälle bei öffentlichen Stellen, etwa in Berlin, haben gezeigt, dass ein ausreichendes Schutzniveau auch bei Behörden nicht selbstverständlich ist.
- Die Zusage, „keine GIS-Karten“ zu veröffentlichen oder Dritten zugänglich zu machen, ist zu eng. Sie muss sich auf sämtliche übermittelten GIS-Daten einschließlich Attributdaten und daraus abgeleiteter Informationen erstrecken.
- Es ist klarzustellen, ob externe Gutachter, z. B. für die Ermittlung der gebietsstrukturellen Daten, Zugriff auf die GIS-Daten erhalten. Im Pretest wurde mitgeteilt, dass GIS-Daten nicht an Externe weitergegeben werden. Dies sollte ausdrücklich festgehalten werden.

Darüber hinaus bleiben **folgende Punkte aus der Branchenrückmeldung zum Pretest aktuell:**

- Bei den GIS-Systemen handelt es sich nicht in jedem Unternehmen um die führenden IT-Systeme, z. B. für die Ermittlung der Netzlängen. Aus verschiedenen Gründen wird es daher zu Abweichungen zwischen den Angaben im Erhebungsbogen und den GIS-Daten kommen, etwa durch Unterschiede zwischen geografischer Länge und Buchlänge aufgrund von Geländesteigung, Mastauflösungen, Steigleitungen oder manuell ergänzten Innenlängen. Analog zum Effizienzvergleich Gas sollte in der Festlegung klar bestimmt werden, dass die Daten aus dem Erhebungsbogen führend sind und die GIS-Daten ausschließlich zur Plausibilisierung herangezogen werden. Die Formulierung „erstmal“ in Rn. 32 lässt eine spätere weitergehende Nutzung offen. Eine solche bedürfte einer erneuten Festlegung und Konsultation.
- Der BSCW Social Server muss die Übermittlung von Datenmengen von bis zu einem Gigabyte zuverlässig ermöglichen, damit die Daten vollumfänglich bereitgestellt werden können.

1.3 Neue Abfragen im Kontext des vorausschauenden Netzausbaus (Kapitel 5 und 6)

Die BNetzA führt im Festlegungsentwurf aus, dass die erweiterten Abfragen der Umsetzung der Methodenfestlegung (dort Rn. 466 ff.) dienen und die Effekte des vorausschauenden Netzausbaus im Effizienzvergleich betrachtbar machen sollen (Rn. 21). Die Methodenfestlegung begründet den Verzicht auf Pflichtparameter ausdrücklich mit dem Handlungsspielraum für die Berücksichtigung eines vorausschauenden Netzausbaus nach § 21a Abs. 3 Satz 2 EnWG und der unionsrechtlichen Pflicht zur Anerkennung antizipatorischer Investitionen nach Art. 18 Abs. 8 Strom-VO (Rn. 466). Zudem ist nach Rn. 467 zu prüfen, ob etwa über Potenzialparameter ein erwarteter steigender Energiebedarf abgebildet werden kann. **Wir begrüßen ausdrücklich, dass sich die BNetzA mit dem vorausschauenden Netzausbau, seinem Umfang und seiner Berücksichtigung im Effizienzvergleich auseinandersetzt. Zunächst sollte die BNetzA klar definieren und mit der Branche abstimmen, was unter vorausschauendem Netzausbau zu verstehen ist.** Sofern die Abfragen der Abschnitte 5 und 6 nicht für diese Abbildung gedacht sind, bitten wir um eine Erläuterung von Zweck und Zielen der Abfragen.

Mit der vorliegenden Festlegung werden hierzu zunächst Daten erhoben. Ob und in welcher Form der vorausschauende Netzausbau im Effizienzvergleich damit berücksichtigt wird, bleibt offen. Nach Rn. 18 können die abgefragten Parameter Vergleichsparameter, Rohdaten oder Plausibilisierungsdaten sein, und nach Rn. 20 wird ein Teil der Daten gerade im Bereich des vorausschauenden Netzausbaus lediglich zur Plausibilisierung erhoben. Für die Netzbetreiber ist damit nicht erkennbar, welche Abfragen welchem Zweck dienen. Wir bitten die BNetzA, für die neuen Abfragen offenzulegen, ob sie als mögliche Vergleichsparameter oder ausschließlich zur Plausibilisierung vorgesehen sind. **Eine reine Datensammlung ohne konkreten Verwendungszweck im Effizienzvergleich ist unverhältnismäßig und muss vermieden werden.**

Mit vorausschauendem Netzausbau werden über die momentan bekannten Anschlussbegehren hinaus Kapazitäten im Netz geschaffen, damit zukünftige Kunden und Erzeugungsanlagen ohne lange Wartezeiten angeschlossen und spätere mehrfache Erweiterungsmaßnahmen vermieden werden können. Konkrete Maßnahmen des vorausschauenden Netzausbaus könnten u.a. in den folgenden Punkten bestehen:

- Prognosebasierte Netzplanung bis 2045,
- Dimensionierung von Assets auf künftige Lasten und damit größer als aktuell erforderlich,
- Digitalisierung und intelligente Steuerbarkeit der Netze,
- Aufbau der dafür notwendigen IT-, Betriebs- und Instandhaltungsstrukturen bereits heute.

Die Abfragen in Kapitel 5 und 6 bilden mit Anschlussbegehren, Neuanschlüssen und flexiblen Netzanschlussvereinbarungen im Wesentlichen die aktuelle Anschlussnachfrage ab. Die Kosten- und Kapazitätswirkungen eines vorausschauenden Netzausbaus, insbesondere bewusst vorgehaltene Kapazitäten über den aktuellen Bedarf hinaus, werden damit nicht erfasst. Werden die zusätzlichen Kosten eines vorausschauenden Netzausbaus in den Aufwandsparametern berücksichtigt, ohne dass die korrespondierende zusätzliche Versorgungsaufgabe über geeignete Vergleichsparameter abgebildet wird, kann dies die relative Effizienzposition vorausschauend investierender Netzbetreiber systematisch verschlechtern. Die BNetzA wird daher gebeten zu prüfen, ob die derzeitig angedachten Parameterabfragen des Effizienzvergleichs den vorausschauenden Netzausbau in seinen Kosten- und Kapazitätswirkungen vollständig und sachgerecht erfassen oder ob Anpassungsbedarf besteht. Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob die vorgesehenen Parameter geeignet sind, unterschiedliche strukturelle Rahmenbedingungen der Netzbetreiber sachgerecht abzubilden.

Darüber hinaus sollte die BNetzA klar definieren, was Sie unter vorausschauendem Netzausbau versteht. Sofern die Abfragen der Abschnitte 5 und 6 nicht für diese Abbildung gedacht sind, bitten wir um eine Erläuterung von Zweck und Zielen der Abfragen. Nur so kann das gemeinsame Ziel einer regulatorischen Anerkennung der Kosten eines vorausschauenden Netzausbaus im Effizienzvergleich erreicht werden.

Entscheidend für die Berücksichtigung des vorausschauenden Netzausbaus wird die spätere Konsultation zur Auswahl der Vergleichsparameter sein (Rn. 18). Sofern die inhaltliche Auseinandersetzung nicht bereits im Rahmen dieser Festlegung erfolgt, ist es aus unserer Sicht wesentlich, dass sie mit ausreichendem Vorlauf vor der Parameterauswahl stattfindet. **Hierfür regen wir einen Expertenaustausch zwischen BNetzA und Branche an. Bisherige Austausche, zuletzt im Frühjahr 2025, haben das Thema bereits aufgegriffen, jedoch noch ohne Bezug zu konkreten Abfragen und Parametern. Hieran sollte nun anhand der erhobenen Daten angeknüpft werden. Nur gemeinsam mit den Unternehmen kann ein System entwickelt werden, das den vorausschauenden Netzausbau belohnt.**

2. Technische Anmerkungen zum Erhebungsbogen

- Wir begrüßen, dass die Leerspalten zwischen den ausfüllbaren Spalten entfernt wurden, wie in der Branchenrückmeldung zum Pretest angeregt. Damit lassen sich Daten blockweise kopieren und einfügen, und die Befüllung wird effizienter und weniger fehleranfällig.
- Wie bereits im Pretest angemerkt, sollten geänderte Definitionen in der Konsistenzprüfung hervorgehoben werden. Insbesondere in diesen Fällen sollte im Dropdown-Feld der Kommentarspalte die Auswahloption „Abweichung auf Definitionsänderung zurückzuführen“ ergänzt werden.

- Daten, welche bereits an anderen Stellen abgefragt werden, sollten zumindest gekennzeichnet werden. Somit können gleiche Werte verwendet werden (Abweichungen nur mit Begründung) und für die Beteiligten entsteht kein Aufwand im Abgleich.
- Im Pretest waren die Änderungen gegenüber dem 4. Effizienzvergleich noch gekennzeichnet (neu/geändert/unverändert). Diese Kennzeichnung ist im Konsultationsentwurf entfallen. Sie sollte im finalen Erhebungsbogen wieder aufgenommen werden, da sie die Prüfung und Befüllung deutlich erleichtert.
- Für die interne Dokumentation und als Arbeitsvorlage in den Unternehmen sollte zusätzlich eine Version des Erhebungsbogens ohne Blattschutz bereitgestellt werden.
- Die Druckbarkeit der Unterlagen sollte bei der finalen Formatierung sichergestellt werden.
- Wir begrüßen, dass für die Übermittlung der GIS-Daten (Parameter Nr. (98)) neben Shapefile auch File-Geodatabase und GeoPackage zugelassen sind, wie in der Branchenrückmeldung zum Pretest angeregt. Unsere grundsätzlichen Bedenken gegen die Abfrage von GIS-Daten bleiben aber bestehen (Siehe oben Nr. 1.2). Wie bereits im Pretest angeregt, sollten die Zelladressen des neuen Erhebungsbogens ergänzt werden, z. B. in einem eigenen Tabellenblatt, über das sich der Erhebungsbogen anhand eindeutiger Zellbezeichnungen befüllen lässt. Bislang sind Zelladressen nur für die Altdaten des 4. Effizienzvergleichs hinterlegt.
- Die Gemarkungsliste im Tabellenblatt „GMK und AGS“ wurde gegenüber dem Pretest aktualisiert: Gemarkungen sind entfallen oder neu hinzugekommen, und Flächen und Bezeichnungen haben sich geändert. Diese Änderungen sollten dokumentiert werden, damit die Netzbetreiber ihre Zuordnung gezielt prüfen können.
- Redaktioneller Hinweis: Bei Nr. 2.8.9 fehlt die schließende Klammer.

3. Einzelne Anmerkungen zum Erhebungsbogen und zu den Definitionen

3.1 Angaben zur Netzstruktur

Zu Nr. 2.1.2.1 und 2.1.3.1 (Parameter Nr. (3) und (5)) – Anschlusspunkte an geschlossene Verteilernetze gemäß § 110 Abs. 2 EnWG nicht notwendig

- Wie bereits in der Branchenrückmeldung zum Pretest angemerkt, ist eine gesonderte Abfrage der Anschlusspunkte an geschlossene Verteilernetze für den Effizienzvergleich nicht notwendig. Sie sollte deshalb entfallen.
- Diese Anschlusspunkte sind bereits in den übergeordneten Abfragen 2.1.2 und 2.1.3 enthalten. Für die Versorgungsaufgabe und den Netzaufwand ist es unerheblich, ob ein nachgelagertes oder gleichrangiges Netz ein geschlossenes Verteilernetz ist oder

ein Netz der allgemeinen Versorgung. Herstellung, Betrieb und Unterhaltung der Anschlusspunkte unterscheiden sich nicht. Eine kostentreibende Wirkung der davon-Positionen ist daher nicht zu erwarten.

Zu Nr. 2.2.5 (Parameter Nr. (13)) – Messlokationen von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und Ladepunkten

Erhebungsbogen:

- Es ist zu begrüßen, dass die doppelte Nummerierung im Erhebungsbogen bereinigt wurde. Ebenso begrüßen wir, wie in der Branchenrückmeldung zum Pretest angeregt, dass die Abfragen zu den nicht steuerbaren und den übrigen Messlokationen gestrichen wurden.
- Die BNetzA begründet die erweiterten Abfragen in der Festlegung allgemein mit der Plausibilisierung der Redispatchkosten und des vorausschauenden Netzausbaus sowie mit einer einheitlichen Datenerhebung. Für die Abfrage der Messlokationen steuerbarer Verbrauchseinrichtungen und Ladepunkte ist ein solcher Bezug jedoch nicht dargestellt. Wir bitten um Erläuterung, ob die Kennzahl als Parameter im Effizienzvergleich oder ausschließlich zur Plausibilisierung verwendet werden soll und welche kostentreibende Wirkung damit abgebildet werden soll.
- Im Erhebungsbogen wurde der Verweis „gemäß § 19 NAV und § 14a EnWG“ aus dem Abfragetext gestrichen. Die Definition stellt jedoch wieder auf die Festlegung nach § 14a EnWG ab und ergänzt öffentlich zugängliche Ladepunkte. Zudem weicht der Abfragetext im Erhebungsbogen von der Bezeichnung in Anlage V1 ab („Anzahl der Messlokationen ...“). Abfragetext und Definition sollten einheitlich gefasst werden, damit eindeutig ist, was erhoben wird.

Definition:

- Die Definition lässt weiterhin vieles offen und ist in sich widersprüchlich.
- Zunächst werden alle steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG genannt, zusätzlich öffentlich zugängliche Ladepunkte. Anschließend wird die Abfrage jedoch nur auf Ladepunkte eingeschränkt. Zudem werden Messlokationen ausgeschlossen, die Haushaltskunde und Ladepunkt gleichzeitig betreffen, sodass faktisch nur Messlokationen nach Modul 2 verbleiben.
- Es bleibt unklar, was abgefragt werden soll und warum die Abfrage so stark eingegrenzt wird. Wir bitten um eine widerspruchsfreie Definition und eine Erläuterung des Zwecks.

Zu Nr. 2.4.1.2 und 2.7.2 (Parameter Nr. (22) und (36)) – Umspannstationen sowie Schaltstationen und Kabelverteilerschränke mit fernwirktechnischer Anbindung an die Leitwarte

Erhebungsbogen:

- Der Begriff „fernauslesbare Messtechnik“ aus dem Pretest wurde durch „fernwirktechnische Anbindung an die Leitwarte“ ersetzt.
- Wie bereits in der Branchenrückmeldung zum Pretest angemerkt, ist für die Bewertung der Abfrage entscheidend, zu welchem Zweck die BNetzA die Angabe verwenden will. Dies wird weiterhin nicht erläutert.
- Wie bereits in der Branchenrückmeldung zum Pretest angeregt, sollten zusätzlich die fernsteuerbaren Stationen als davon-Position abgefragt werden.

Definition:

- Die Definition zu Parameter Nr. (36) verweist als Bezugsgröße auf Parameter Nr. (20) (Umspannstationen). Gemeint ist offenbar Parameter Nr. (35) (Schaltstationen und Kabelverteilerschränke). Der Verweis sollte korrigiert werden.
- Die Definition erfasst jede Technik, die dem Überwachen oder dem Steuern von der Leitwarte aus dient. Damit wird nicht zwischen Stationen unterschieden, die lediglich überwacht oder ausgelesen werden, und solchen, die aus der Ferne gesteuert werden können. Eine Unterscheidung nach Überwachung bzw. Fernauslesung und Fernsteuerung sollte aufgenommen werden.
- Offen bleibt weiterhin, ob Einrichtungen Dritter in derselben Station zu berücksichtigen sind.

3.2 Angaben zu Leistung und Lasten

Zu Nr. 3.1 und 3.2 (Parameter Nr. (45), (53) und (62)) – Installierte Erzeugungsleistung und Einspeisung aus Erzeugungsanlagen

Erhebungsbogen:

- Wie bereits in der Branchenrückmeldung zum Pretest angemerkt, ist klarzustellen, ob die installierte Leistung und die Einspeisung von Anlagen mit flexiblen Netzanschlussvereinbarungen in den Angaben zu 3.1 und 3.2 enthalten sein sollen. Weder der Erhebungsbogen noch die Definitionen treffen hierzu eine Aussage. Das Verhältnis zu den Angaben in Kapitel 6 bleibt damit offen.

- Speicher, die ins Netz einspeisen können, sind nach den Definitionen weiterhin als sonstige Erzeugungsanlagen zu erfassen (Nr. 2.8.9, 3.1.8 und 3.2.8). Aufgrund ihrer Verschiedenartigkeit gegenüber z. B. konventioneller Erzeugung sollten Speicher jedoch als eigene Kategorie ausgewiesen werden. Aus der Bezeichnung sollte klar hervorgehen, dass es sich um Speicher handelt, die auch einspeisen können. Dies wäre auch konsistent mit Kapitel 5 und 6, in denen Batteriespeicher bereits gesondert erhoben werden.

Definition:

- In Kapitel 3 werden „Speicher“ allgemein erfasst, in Kapitel 5 und 6 hingegen „Batteriespeicher“. Die Begriffe sollten vereinheitlicht oder voneinander abgegrenzt werden.

Zu Nr. 3.4.8 (Parameter Nr. (81)) – Zeitgleiche Jahreshöchstlast abzüglich der Entnahmen von fremden MS-Netzen:

- Die Abfrage entstammt der Erhebung zum Qualitätselement. Uns erschließt sich weiterhin nicht, weshalb sie zusätzlich im Erhebungsbogen zum Effizienzvergleich erforderlich ist; wir bitten um Erläuterung bzw. um Streichung.
- Die Größe eignet sich nicht als Kostentreiber. Sie zieht die Mengen ab, die fremde Mittelspannungsnetze aus dem eigenen Netz entnehmen. Dadurch fällt ihr Anteil an der zeitgleichen Jahreshöchstlast weg. Gerade dieser Anteil bestimmt aber, wie groß das eigene Netz ausgelegt sein muss, und damit die Versorgungsaufgabe.

Zu den gestrichenen Abfragen zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Rückspeisungen aus der Umspannebene in die vorgelagerte Netzebene und aller Entnahmen aus der vorgelagerten Netzebene (Pretest Nr. 3.4.7 und 3.4.8)

- Wie bereits in der Branchenrückmeldung zum Pretest gefordert, sollten die zeitgleichen Werte weiterhin erhoben werden. Die korrespondierenden zeitungleichen Parameter werden mit Nr. 3.5.2 und 3.5.3 (Anlage V1, Parameter Nr. (83) und (84)) weiterhin abgefragt. Ohne die zeitgleichen Werte ist eine konsistente Betrachtung von Rückspeisung und Entnahme der Umspannebenen nicht möglich.

Zu Nr. 3.6.1 (Parameter Nr. (85)) – Anzahl aller Redispatchmaßnahmen gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 EnWG mit Ursache im eigenen Netz, die im Jahr 2026 durchgeführt wurden

Definition:

- In der Definition zu Parameter Nr. (85) heißt es: „[...] Alle den Ort des Engpasses betreffenden Aktionen des Netzbetreibers, die ohne zeitliche Unterbrechung zur Behebung des Engpasses durchgeführt wurden, sind als eine Redispatchmaßnahme zu zählen.“

len.“ Wenn der Ort des Engpasses das überlastete Netzelement ist, das durch das Abregeln von steuerbaren Ressourcen (SR) bzw. technischen Ressourcen (TR) entlastet wird, dann erfasst dieser Datenpunkt nicht die Anzahl der Redispatchmaßnahmen, sondern die Anzahl der Überlastungen von Netzelementen, die im Berichtsjahr 2026 aufgetreten sind. Falls diese Interpretation zutrifft, sollte die Bezeichnung des Datenpunktes geändert werden (Anzahl der Überlastungen von Netzelementen) und die Definition entsprechend geschärft werden.

- Um den Umfang der tatsächlich notwendigen Abregelungen abschätzen zu können, sollte zusätzlich die Anzahl der abgeregelten steuerbaren Ressourcen abgefragt werden.

Definitionsvorschlag:

Anzahl aller Überlastungen von Netzelementen gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 EnWG mit Ursache im eigenen Netz, für die im Jahr 2026 Redispatchmaßnahmen durchgeführt wurden: Anzahl aller Überlastungen von Netzelementen gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 EnWG. Es sind Überlastungen von Netzelementen im eigenen Netz anzugeben. Ist ein Netzelement im Berichtsjahr 2026 mehrmals überlastet, so ist es auch mehrmals zu zählen.

Anzahl aller Redispatchmaßnahmen gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 EnWG mit Ursache im eigenen Netz, die im Jahr 2026 durchgeführt wurden: Anzahl aller Redispatchmaßnahmen gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 EnWG. Hier sind nur Redispatchmaßnahmen anzugeben, die auf Netzengpässe im eigenen Netz zurückzuführen sind. Redispatchmaßnahmen, die gemäß § 14 Abs. 1c EnWG vom vorgelagerten Netzbetreiber erstattet werden, sind nicht anzugeben. Zähleinheit ist der einzelne Steuerungsvorgang einer steuerbaren Ressource (SR). Werden zur Behebung eines Netzengpasses mehrere steuerbare Ressourcen eingesetzt, ist jede gesteuerte SR einzeln zu zählen. Änderungen der angeforderten Leistung innerhalb eines zusammenhängenden Einsatzes lösen keine zusätzliche Zählung aus. Eine erneute Steuerung nach Beendigung eines Einsatzes ist als neue Redispatchmaßnahme zu zählen.

Zu Nr. 3.7.1 bis 3.7.3 (Parameter Nr. (90) bis (92)) – Maximale zeitgleich abgeregelte Erzeugungsleistung (Ursache im eigenen Netz)

Erhebungsbogen:

- Die Kosten für Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EnWG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 1 EnWG zählen nach Tenorziffer 6.2 der Methodenfestlegung zu den Aufwandsparametern. Redispatch wird damit im Effizienzvergleich berücksichtigt. Die BNetzA begründet die Abfrage im Festlegungsentwurf mit der Plausibilisierung der Redispatchkosten. Es stellt sich die Frage, zu welchem Zweck diese Daten erhoben werden? Wir bitten um Erläuterung.

- Wie bereits in der Branchenrückmeldung zum Pretest angemerkt, ist nicht nachvollziehbar, weshalb die abgeregelte Leistung nur als Gesamtwert über alle Netz- und Umspannebenen erhoben wird. Die Ausfallarbeit der Redispatchmaßnahmen (Nr. 3.6.2 bis 3.6.5) wird dagegen weiterhin je Netz- und Umspannebene abgefragt. Gerade für eine Plausibilisierung der Redispatchkosten wäre eine einheitliche Differenzierung nach Ebenen aussagekräftiger.
- Soweit die Abregelungen weiterhin erhoben werden sollen, wäre allein die bisherige, nach Netz- und Umspannebenen disaggregierte Abfrage aussagekräftig. Sie war im Pretest bereits zur Streichung markiert und ist im Konsultationsentwurf entfallen.
- Nach den Definitionen ist zuerst der Zeitpunkt der zeitgleich größten Abregelung im Netz unabhängig vom Energieträger zu ermitteln. Danach ist die zu diesem Zeitpunkt abgeregelte Leistung auf die Energieträger aufzuteilen. Zur besseren Verständlichkeit sollte die abgeregelte Erzeugungsleistung für Wind und PV im Erhebungsbogen daher als davon-Position abgefragt werden.

Definition:

- Soll die abgeregelte Erzeugungsleistung nur für Abregelungen im eigenen Verantwortungsbereich ermittelt werden, ist unklar, was mit dem Wort „abziehen“ in der Definition zu Parameter Nr. (90) gemeint ist: „Dabei sind lediglich solche abgeregelten Leistungen abzuziehen, die in den Verantwortungsbereich des Netzbetreibers fallen und nicht von einem Dritten Netzbetreiber oder Übertragungsnetzbetreiber angewiesen wurden.“
- Erfolgt die Ermittlung netzebenenunabhängig, ist unklar, was mit dem folgenden Satz in der Definition zu Parameter Nr. (90) gemeint ist: „[...] sofern vorhanden, soll die maximale zeitgleich abgeregelte Leistung der Hochspannungsebene auch die abgeregelten Leistungen der nachgelagerten Ebenen zu diesem Zeitpunkt enthalten“.
- Im Erhebungsbogen wird bei Nr. 3.7.2 und 3.7.3 ausdrücklich nach EEG-Anlagen gefragt. Die Definitionen zu Parameter Nr. (91) und (92) enthalten dagegen keinen Verweis auf EEG-Anlagen. Zudem ist Parameter Nr. (90) mit „aller Erzeugungsanlagen“ überschrieben, die Definition stellt aber auf EE-Anlagen im Sinne des § 3 Nr. 1 EEG ab. Erhebungsbogen und Definitionen sollten einheitlich gefasst werden.

Zu Nr. 3.7.4 bis 3.7.6 (Parameter Nr. (93) bis (95)) – Maximale zeitungleich abgeregelte Erzeugungsleistung (Ursache im eigenen Netz)

Erhebungsbogen:

- Wie bereits in der Branchenrückmeldung zum Pretest angemerkt, bleibt weiterhin unklar, warum zusätzlich zur zeitgleich abgeregelten Leistung auch die zeitungleich abgeregelte Erzeugungsleistung erhoben werden soll, und zwar in aggregierter Form über alle Netz- und Umspannebenen. Die allgemeine Begründung der BNetzA, die Abfragen dienten der Plausibilisierung der Redispatchkosten, erklärt nicht, welchen zusätzlichen Erkenntnisgewinn die zeitungleichen Werte bieten. Auch die Vorgehensweise zur Ermittlung ist nicht eindeutig (siehe Anmerkungen zu den Definitionen).

Definition:

- Im Erhebungsbogen wird bei Nr. 3.7.2 und 3.7.3 ausdrücklich nach EEG-Anlagen gefragt. Die Definitionen zu Parameter Nr. (94) und (95) enthalten dagegen keinen Verweis auf EEG-Anlagen.
- Die Definitionen zu Parameter Nr. (93) bis (95) entsprechen weitgehend denen zur zeitgleich abgeregelten Erzeugungsleistung (Parameter Nr. (90) bis (92)). Wie die Zeitungleichheit ermittelt werden soll, bleibt damit unklar. Wir bitten die BNetzA, die gewünschte Vorgehensweise anhand eines Beispiels zu erläutern.
- Denkbar wäre zum Beispiel folgendes Vorgehen:
 - Für jede Netz- und Umspannebene wird separat der Zeitpunkt der größten Abregelung ermittelt, unabhängig vom Energieträger.
 - Anschließend wird für jede Ebene separat die zu diesem Zeitpunkt abgeregelte Leistung auf die Energieträger aufgeteilt.
 - Die Werte werden danach je Energieträger über die Ebenen zusammengefasst. Da die Zeitpunkte der höchsten Abregelung je Ebene unterschiedlich sein können, beruht diese Summe auf nicht zeitgleichen Werten der einzelnen Ebenen.
- Die beiden Ermittlungslogiken führen zu unterschiedlichen Ergebnissen. Im nachfolgenden Beispiel mit zwei Netzebenen und zwei Zeitpunkten ergibt sich zeitgleich eine maximal abgeregelte Leistung von 19, bei einer Summe der netzebenenspezifischen Maximalwerte dagegen von 21.

Rechenbeispiel zur Ermittlung der zeitgleich und zeitungleich abgeregelten Erzeugungsleistung:

Annahme: Zwei Netzebenen, zwei Zeitpunkte, nur Wind und PV werden abgeregelt.

Abbildung 1:

Zeitpunkt	Netzebene 1			Netzebene 2			Gesamt		
	Wind	PV	Summe	Wind	PV	Summe	Summe	Wind	PV
t = 1	1	2	3	6	8	14	17	7	10
t = 2	3	4	7	5	7	12	19	8	11

Zeitgleich (Parameter Nr. (90) bis (92)): Maßgeblich ist der Zeitpunkt der größten Abregelung im gesamten Netz (t = 2).

- Gesamt: $\max(17; 19) = 19$
- davon Wind: $3 + 5 = 8$
- davon PV: $4 + 7 = 11$

Zeitungleich (Parameter Nr. (93) bis (95), mögliche Auslegung): Maßgeblich ist der Zeitpunkt der größten Abregelung je Netzebene (Netzebene 1: t = 2, Netzebene 2: t = 1). Die Werte werden anschließend addiert.

- Gesamt: $\max(3; 7) + \max(14; 12) = 7 + 14 = 21$
- davon Wind: $3 + 6 = 9$
- davon PV: $4 + 8 = 12$

3.3 Angaben zur Konzessionsfläche und geographischen Fläche

Zu den gestrichenen Abfragen „Geografische Fläche der Versorgung“ und „Versorgte Fläche“

- Wie bereits in der Branchenrückmeldung zum Pretest angemerkt, kann die BNetzA die „Geographische Fläche der Versorgung“ bei der Ermittlung der gebietsstrukturellen Daten nicht selbst errechnen. Sie sollte deshalb weiterhin abgefragt werden.
- Auch wenn die BNetzA im Festlegungsentwurf ausführt, dass die Fläche laut Gutachter im letzten Effizienzvergleich bezüglich des Ersatzes der Leitungslängen stark insignifikant war, betont der Gutachter jedoch auch, dass sich Flächenparameter als Komplemente zu anderen Parametern eignen (s. S. 54 des Gutachtens).

- Nach der Methodenfestlegung (Tenorziffer 8.1 Satz 3) können hierfür auch flächenbezogene Näherungswerte gebildet werden. Zumindest im ersten Schritt der Datenerhebung könnten daher, wie die BNetzA im Festlegungsentwurf (Tz. 18) betont, auch historische Flächendaten der Versorgung herangezogen werden.
- Sofern die Bundesnetzagentur die versorgte Fläche selbst ermittelt, sollten hierfür aktuelle Daten verwendet werden. Die ermittelten Werte und die zugrunde liegende Methodik sollten mit den Netzbetreibern und mit der Branche geteilt werden, damit diese die Angaben nachvollziehen und überprüfen können.

Zu Tabellenblatt „GMK und AGS“ (Parameter Nr. (129)) – Gemarkungen und Gemeinden, für die eine Konzession besteht

- Die Konzession kann je Gemarkung nur mit „Ja“ angegeben oder leer gelassen werden. In der Praxis gibt es jedoch zahlreiche Gemarkungen, die nur teilweise im Konzessionsgebiet des Netzbetreibers liegen. Wird eine solche Gemarkung mit „Ja“ markiert, fließt ihre gesamte Fläche ein und die Konzessionsfläche wird überschätzt. Bleibt sie leer, wird die Konzessionsfläche unterschätzt. Ein Abgleich mit der unter Nr. 4.1 angegebenen Konzessionsfläche kann in diesen Fällen nicht zu stimmigen Ergebnissen führen.
- In der Definition zu Parameter Nr. (97) berücksichtigt die BNetzA Teilkonzessionen bereits ausdrücklich. Wir regen an, dies auch im Tabellenblatt „GMK und AGS“ abzubilden, z. B. durch eine zusätzliche Auswahloption „teilweise“ mit Angabe der anteiligen Fläche. Alternativ sollte klargestellt werden, wie teilversorgte Gemarkungen anzugeben sind und wie Abweichungen in der Plausibilisierung behandelt werden.

3.4 Angaben zur Entwicklung der Netzanschlüsse

Zu Kapitel 5 (Parameter Nr. (99) bis (120)) – Entwicklung Netzanschlüsse

Erhebungsbogen:

- Wir begrüßen, dass die Abfragen, wie in der Branchenrückmeldung zum Pretest gefordert, nun nach Netz- und Umspannebenen differenziert erhoben werden. Ebenso begrüßen wir, dass der Bestand 2025 gesondert ausgewiesen wird.
- Im Rahmen der Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung bzw. Energiewendekompetenz werden sehr ähnliche Daten abgefragt, Anschlussbegehren zudem in großer Detailtiefe. Die dort verwendeten Begriffe und Definitionen haben einen deutlich höheren Reifegrad als in der vorliegenden Datenerhebung. Sie sollten daher, soweit passend, übernommen werden. Kommen unterschiedliche Definitionen

zur Anwendung, sollte dies im Erhebungsbogen kenntlich gemacht werden, analog zu den anderen Kennzahlen mit Definitionsänderungen.

- Wie bereits im Pretest angemerkt, sollte sich die Abfrage auf Sachverhalte beschränken, die für den Effizienzvergleich relevant sind. Die Frage nach Realisierungskauttionen (Ja/Nein) ist als Effizienzparameter nicht geeignet und sollte entfallen.
- Die BNetzA begründet die neuen Abfragen im Festlegungsentwurf mit dem vorausschauenden Netzausbau und der Plausibilisierung. Offen bleibt jedoch, was die BNetzA unter vorausschauendem Netzausbau versteht. Ebenso ist unklar was womit plausibilisiert werden soll. Wir bitten um Klarstellung.

Definition:

- Der Begriff „Anschlussbegehren“ wird in Anlage V1 nicht definiert. Eine Definition ist für eine einheitliche Erhebung zwingend erforderlich.
- Der Erhebungsbogen fragt die Werte je Netz- und Umspannebene ab. Die Definitionen sehen dagegen jeweils eine „Summe über alle Netz- und Umspannebenen“ vor. Dieser Widerspruch sollte aufgelöst werden.
- Zu den Verbrauchern (Parameter Nr. (107) bis (114)): Wir bitten um Konkretisierung der Kundengruppe „Verbraucher“. Sind hierunter alle Bezugskunden zu erfassen, also auch Standardhausanschlüsse? Sind bei den Anschlussbegehren auch Anträge auf Veränderung bestehender Anschlüsse zu erfassen, z. B. Anfragen zur Kapazitätserweiterung?
- Die Bestandsabfragen (Parameter Nr. (113) und (114)) beziehen sich auf Anschlüsse von Verbrauchern, „für die ein Anschlussbegehren gestellt wurde“. Es ist unklar, wie diese Einschränkung für Bestandsanschlüsse zum 31.12.2025 auszulegen ist.

3.5 Angaben zu flexiblen Netzanschlussvereinbarungen (FCA)

Zu Kapitel 6 (Parameter Nr. (121) bis (125)) – Flexible Netzanschlussvereinbarungen

Erhebungsbogen:

- Flexible Netzanschlussvereinbarungen sind derzeit kaum verbreitet. Für das Basisjahr 2026 dürften die Angaben daher überwiegend aus Nullwerten und einzelnen Ausprägungen bestehen. Die BNetzA begründet die erweiterten Abfragen im Festlegungsentwurf allgemein mit dem vorausschauenden Netzausbau und der Plausibilisierung. Wir bitten um Klarstellung, ob es sich zum jetzigen Zeitpunkt um eine reine Datensammlung ohne Verwendung im Effizienzvergleich handelt.

- Diese Auswertungen müssen derzeit noch manuell erfolgen und sind insbesondere bei der “Anzahl Stunden mit Leistungsbegrenzung bei Erzeugungsanlagen und Batteriespeichern durch FCA in h” für flexible FCAs sehr komplex. Kosten und Nutzen der Erhebung sind daher gegeneinander abzuwägen.
- Wir begrüßen, dass die Abfragen in Kapitel 6 nun einheitlich auf Erzeugungsanlagen und Batteriespeicher abstellen. Flexible Netzanschlussvereinbarungen für Verbrauchsanlagen bzw. Entnahmen werden damit jedoch nicht erfasst. Soll Kapitel 6 ein vollständiges Bild der FCA vermitteln, sollten diese ebenfalls aufgenommen werden, getrennt von der Einspeiseseite.
- Für eine aussagekräftige Erhebung sollten die Angaben in Kapitel 6 nach Kategorien getrennt abgefragt werden: Zum einen nach Bezug und Einspeisung, zum anderen nach statischen und dynamischen FCA. Statische FCA begrenzen die Leistung dauerhaft oder in festen Zeiträumen. Dynamische FCA begrenzen sie abhängig von der jeweiligen Netzsituation. Beide Formen unterscheiden sich in ihrer Wirkung auf Netzauslastung und Netzausbaubedarf grundlegend. Werden sie gemeinsam erfasst, sind insbesondere die maximale und die durchschnittliche Leistungsbegrenzung sowie die Anzahl der Stunden mit Leistungsbegrenzung (Parameter Nr. (123) bis (125)) kaum interpretierbar.

Definition (Parameter Nr. (123), Maximale Leistungsbegrenzung):

- Nach dem Beispiel im Definitionskatalog ist die maximale Leistungsbegrenzung über alle Erzeugungsanlagen und Batteriespeicher anzugeben. Eine einzige Anlage, deren Leistung vollständig begrenzt werden kann, bestimmt damit den Datenwert. Bei dynamischen FCA kann die Leistung in der Regel abhängig von der Einspeisesituation vollständig begrenzt werden. Mit dem Abschluss dynamischer FCA konvergieren die Werte daher in allen Netz- und Umspannebenen gegen 100 %. Ein solcher Datenpunkt kann im Effizienzvergleich weder eine kostentreibende noch eine kostenreduzierende Wirkung erklären. Für eine Plausibilisierung ist er ebenfalls nicht geeignet, da er nur die Begrenzung einzelner Anlagen abbildet. Der Datenpunkt sollte daher nicht abgefragt werden.

Definition (Parameter Nr. (124), Durchschnittliche Leistungsbegrenzung):

- Das Beispiel im Definitionskatalog stellt auf statische FCA ab. In der Praxis kommen auch dynamische FCA zum Einsatz, die die Leistung abhängig von der Einspeisesituation begrenzen. Die Ermittlung der durchschnittlichen Leistungsbegrenzung wird dadurch komplex. Die BNetzA sollte berücksichtigen, dass die Datenqualität aufgrund von Schätzungen eingeschränkt sein kann.

Definition (Parameter Nr. (125), Anzahl Stunden mit Leistungsbegrenzung):

- Das Beispiel im Definitionskatalog geht von Einschränkungen über ganze Monate aus und ermittelt die Stunden als Anzahl der Tage $\times$ 24 h. Für dynamische FCA, bei denen die Leistung nur in einzelnen Viertelstunden begrenzt wird, ist diese Vorgehensweise nicht sachgerecht. Es sollte klargestellt werden, dass die Ermittlung stundenscharf bzw. auf Basis der tatsächlichen Viertelstunden mit Leistungsbegrenzung erfolgt. Die BNetzA sollte das Beispiel entsprechend ergänzen.
- Zudem ist das Beispiel in sich widersprüchlich. Im Text wird ein Zeitraum von „Juli bis inklusive September“ genannt, die Berechnung umfasst jedoch Juni bis September (2.928 h). Das Beispiel sollte korrigiert werden.